

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Simon Weiß (PIRATEN)**

vom 04. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. November 2014) und **Antwort**

Sammelfonds für Geldauflagen zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welcher Höhe wurden in den Jahren seit 2010 durch die Berliner Justiz Auflagen zur Zahlung von Geldern an gemeinnützige Einrichtungen erteilt und welcher Anteil davon wurde über den Sammelfonds für Geldauflagen zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen verteilt?

Zu 1.: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz erstellt jährlich eine Übersicht über die in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie aus Anlass von Begnadigungen auferlegten Geldbeträge. Statistiken darüber, ob die Geldauflagen im Ergebnis tatsächlich gezahlt worden sind, werden nicht geführt. Die Summe der in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie aus Anlass von Begnadigungen auferlegten Geldbeträge und der Anteil des Sammelfonds ergeben sich aus der folgenden Aufstellung:

	2010	2011	2012	2013	1. Halbjahr 2014
Auflagen insgesamt	5.728.347,06 €	4.992.237,84 €	5.187.263,18 €	6.976.278,32 €	3.376.085,64 €
darunter: Sammelfonds der Berliner Justiz für Geldauflagen	74.436,00 €	120.146,00 €	125.704,00 €	147.560,00 €	80.300,00 €

2. Wie beurteilt der Senat die bisherigen Erfahrungen mit dem Sammelfonds?

Zu 2.: Der Sammelfonds hat sich nach Ansicht des Senats in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt. Der Senat beabsichtigt daher eine Fortführung und Ausweitung des Sammelfonds. Seit seiner Einrichtung im Jahr 2010 hat der Sammelfonds 51 Zuwendungen ausgeschüttet. Der Sammelfonds hat nach Ansicht des Senats vier zentrale Vorteile: Erstens ermöglicht er eine gezielte und gleichsam gebündelte Unterstützung einzelner, besonders förderungswürdig erscheinender Projekte. Gelder können planvoll und effizient zur Unterstützung von Maßnahmen im Bereich der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen eingesetzt werden. Zweitens ermöglicht es die Organisation des Sammelfonds, die zweckentsprechende Verwendung der Gelder zu überprüfen. Dazu wird den begünstigten Organisationen aufgegeben, entsprechenden Nachweis zu führen. Drittens dient der Sammelfonds dem Ansehen der hier ersichtlich gemeinnützig agierenden Justiz. Viertens schließlich schafft der Fonds bei interessierten Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Amtsanwältinnen und Amtsanwälten die Möglichkeit, sich von jedem Argwohn zu entlasten, ein persönliches Interesse an der Begünstigung einer vorgeschlagenen oder ausgewählten Vereinigung zu haben. Er dient damit der Transparenz staatlichen Handelns.

3. Ist es nach Ansicht des Senats erstrebenswert, den über den Sammelfonds verteilten Anteil zu erhöhen? Wie beurteilt der Senat in diesem Zusammenhang die Regelung des Landes Hamburg, nach der Bußgelder vollständig über Sammelfonds verteilt werden?

Zu 3.: Der Senat hält eine Ausweitung des Sammelfonds für erstrebenswert. Daher prüft der Senat im Benehmen mit den Strafverfolgungsbehörden, was für die in deren Entscheidungszuständigkeit liegenden Geldbußen verbesserungsfähig ist. Hinsichtlich der von den Gerichten verhängten Geldbußen ist zu beachten, dass die Auswahl der begünstigten Einrichtung nach den bundesgesetzlichen Regelungen (beispielsweise § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Strafprozessordnung) der richterlichen Unabhängigkeit unterfällt. Der Senat wird gegenüber den Richterinnen und Richtern aber weiterhin für eine Zuweisung von Geldbußen an den Sammelfonds werben.

Berlin, den 20. November 2014

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2014)